



Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen (EhrenO)

(In der Fassung vom 23. Oktober 2016)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Verleihungsrecht
- § 3 Ehrennadeln und Ehrenabzeichen
- § 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz
- § 5 Verleihungsform
- § 6 Ehrenregister
- § 7 Sonstige Ehrungen
- § 8 Schlussbestimmung

Anlage 1: Antrag auf Verleihung der Ehrennadel

Anlage 2: Antrag auf Verleihung des Ehrenabzeichen



§ 1 Grundsätze

1. Ehrungen und Auszeichnungen des Verbandes sind:
 - a) Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold für Mitglieder;
 - b) Ehrenabzeichen in Bronze, Silber und Gold für Nichtmitglieder;
 - c) Erinnerungsmedaillen für Mitglieder und Nichtmitglieder als Teilnehmer bei besonderen Reservistenveranstaltungen im In- und Ausland;
 - d) Verbandswappen in besonderen Ausführungen;
 - e) Ehrenvorsitz einer Verbandsgliederung;
 - f) Ehrenpräsidentschaft des Verbandes;
 - g) Ehrenmitgliedschaft im Präsidium oder im erweiterten Präsidium;
 - h) Ehrenmitgliedschaft des Verbandes oder seiner Untergliederungen;
2. Ehrungen und Auszeichnungen können insbesondere verliehen werden:
 - a) für ordentliche Mitglieder: mehrere besondere Einzelleistungen oder außergewöhnliche, längerfristige Tätigkeit auf den Gebieten
 - Führung von Mitgliedern;
 - Organisations- und Werbetätigkeit;
 - Sicherheitspolitische Arbeit;
 - Förderung militärischer Fähigkeiten;
 - Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr;
 - internationale Kontaktpflege;
 - Öffentlichkeitsarbeit und
 - bei militärischen Wettkämpfen.
 - b) für außerordentliche und fördernde Mitglieder oder Nichtmitglieder: maßgebliche Unterstützung des Verbandes, seiner Zielsetzung und seiner Arbeit.

Ein Anspruch auf eine Ehrung oder Auszeichnung besteht nicht.
3. Ehrungen und Auszeichnungen sollen in sich steigenden Abstufungen erfolgen.
4. Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen nicht gegenüber:
 - a) Personen die dienstlich mit Aufgaben der freiwilligen Reservistenarbeit betraut sind. Ausnahmen sind bei besonderen Anlässen für außergewöhnliche Verdienste oder Leistungen möglich. Aus Anlass der Beendigung des dienstlichen Auftrages können diese Personen, auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind, mit dem Ehrenabzeichen ausgezeichnet werden.
 - b) Angestellten des Verbandes. Ehrungen und Auszeichnungen können jedoch für außergewöhnliche Verdienste oder Leistungen über den durch Arbeitsvertrag festgelegten Umfang hinaus erfolgen.



- c) Personen, die einer Ehrung und Auszeichnung nicht würdig sind.
- d) Personen, die die satzungsmäßigen Ziele und die staatspolitische Grundhaltung des Verbandes nicht anerkennen oder gegen sie verstoßen.

§ 2 Verleihungsrecht

1. Die Landesvorstände, soweit sich die Ehrung auf die Bundesebene bezieht - das Präsidium, beschließen über Verleihungsanträge für Ehrennadeln in Bronze und Silber. Über die Ehrung von Angestellten des Verbandes und im Übrigen entscheidet das Präsidium. Der Präsident bestätigt die Verleihung durch eine Urkunde.
2. Es entscheidet über:
 - a) die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes bzw. seiner Untergliederungen das Präsidium;
 - b) den Ehrenvorsitz einer Verbandsgliederung der betreffende Verbandsvorstand;
 - c) die Ehrenpräsidenschaft des Verbandes das Erweiterte Präsidium .
3. Das Präsidium entscheidet über die Verleihung von:
 - a) Erinnerungsmedaillen des Verbandes;
 - b) Verbandswappen in besonderen Ausführungen.

§ 3 Ehrennadeln und Ehrenabzeichen

1. Die Voraussetzungen sind für die Verleihung von
 1. Ehrennadeln in
 - a) Bronze: verdienstvolle, mindestens fünfjährige Mitgliedschaft;
 - b) Silber: mindestens zehnjährige Mitgliedschaft mit überdurchschnittlichen Leistungen in der Verbandsarbeit und Besitz der Ehrennadel in Bronze. In Ausnahmefällen kann von dem Besitz der Ehrennadel in Bronze abgesehen werden;
 - c) Gold: mindestens fünfzehnjährige Mitgliedschaft mit hervorragenden Verdiensten für den Verband und Besitz der Ehrennadel in Silber. In Ausnahmefällen kann von der fünfzehnjährigen Mitgliedschaft und dem Besitz der Ehrennadel in Silber abgesehen werden.
 - d) Gold mit Diamanten: mindestens fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft mit besonders hervorragenden Verdiensten für den Verband und mindestens zehnjährigem Besitz der Ehrennadel in Gold.
 2. Ehrenabzeichen in
 - a) Bronze: verdienstvolle Unterstützung des Verbandes;
 - b) Silber: besonders verdienstvolle Unterstützung des Verbandes;
 - c) Gold: hervorragende Unterstützung des Verbandes.



2. Die Anträge sind zu begründen, entsprechend der anliegenden Antragsmuster abzufassen und dem zuständigen Vorstand vorzulegen.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Die Ehrenmitgliedschaft setzt den Besitz der Ehrennadel in Gold voraus. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Anträge sind zu begründen, entsprechend den anliegenden Antragsmustern abzufassen und dem Präsidium vorzulegen.
2. Der Ehrenvorsitz einer Verbandsgliederung setzt überdurchschnittliche Leistungen während seiner Amtszeit als Vorsitzender der betreffenden Verbandsgliederung voraus.
3. Die Ehrenpräsidentschaft des Verbandes oder die Ehrenmitgliedschaft im Präsidium oder Erweiterten Präsidium setzt hervorragende Verdienste für den Verband während der Amtszeit voraus. Mit der Ehrenpräsidentschaft des Verbandes oder der Ehrenmitgliedschaft im Präsidium oder Erweiterten Präsidium ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeitrag zu leisten, befreit.

§ 5

Verleihungsform

1. Vor Überreichung einer Ehrung oder Auszeichnung ist der Auszuzeichnende über diese Absicht zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen.
2. Die Überreichung hat in würdiger Form durch den Präsidenten des Verbandes, den Vorsitzenden der verleihenden Verbandsgliederung oder einen beauftragten Vertreter zu erfolgen. Sie soll im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 6

Ehrenregister

1. Ehrungen und Auszeichnungen sind von den jeweiligen Vorständen für ihren Bereich und durch die Bundesgeschäftsstelle in einem Ehrenregister zu führen.
2. Die Überreichung von Ehrennadeln und Ehrenabzeichen ist der Bundesgeschäftsstelle mit Namen des Empfängers, Überreichungsort und -datum sowie Namen des Überreichenden unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für die erfolgte Verleihung des Ehrenvorsitzes einer Verbandsgliederung.



§ 7 Sonstige Ehrungen

Das Recht der Gliederungen und des Präsidiums, eigene Ehrungen/Auszeichnungen unter Beachtung der Grundsätze dieser Ordnung zu verleihen, bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist vom Erweiterten Präsidium am 23. Oktober 2016 gemäß Art. 9 Abs. (06) der Satzung beschlossen worden. Sie ersetzt die Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Fassung vom 11. Juli 2015 und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.